



Amtsblatt

VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND AMTLICHE MITTEILUNGEN

der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und der Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe

NICHTAMTLICH

MIESER FASNACHT

1. Prunksitzung
Freitag, 30. Januar 2026
19:33 Uhr

2. Prunksitzung
Samstag, 31. Januar 2026
19:33 Uhr

Eintritt jeweils 14 €
in der Turn- u. Festhalle Miesau

LADIES NIGHT
Freitag, 6. Februar 2026
20:11 Uhr
im Sportheim Miesau
Eintritt: 12 € (inkl. Begrüßungsgetränk)

Kindersitzung
Sonntag, 15. Februar 2026
13:33 Uhr
in der Turn- u. Festhalle Miesau
Eintritt: Kinder 2,50 €
Erwachsene 4,00 €

Kartenverkauf für die 1. u. 2. Prunksitzung und Ladies Nights:
Donnerstag, 11.12.2025 ab 18:30 Uhr im Sportheim Miesau
ab 15.12.2025 regulärer Kartenverkauf bei
Michaela's Nähstübchen • Raffensstraße 5 • 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Mo + Do: 09:00 - 12:00 Uhr • Di: 09:00 - 14:00 Uhr
Mi: 09:00 - 12:00 Uhr + 16:30 - 18:00 Uhr
Betreff-E-Mail: kartenverkauf@karnevalunion-miesau.de
Kindersitzung • Eintritt vor Ort!
www.sv-miesau.de

EL SCH BACH
FEIERT IM SCHLARAFFENLAND
DO TANZT DIE WORSCHT AM ZUCKERSTAND!

SA. 31.01.26	1. Prunksitzung 19:33 UHR, EINTRITT 10 €
SA. 07.02.26	2. Prunksitzung 19:33 UHR, EINTRITT 10 €
SO. 08.02.26	Kinderprunksitzung 14:11 UHR, ERWACHSENE 3 €, KINDER 1,50 €
FR. 13.02.26	Speckball 20:00 UHR, EINTRITT 10 €
MO. 16.02.26	Kinderfasching 15:11 UHR, EINTRITT FREI

Kartenverkauf für die 1. & 2. Prunksitzung sowie den Speckball ab 06.01.2026 immer dienstags von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr im Schützenkeller DGH Elschbach
Es lädt ein der Sport- und Gesangsverein Elschbach
Alle Veranstaltungen finden im DGH Elschbach statt.

EINFACH schöner...!





Bereitschafts- und Notdienste

Rufbereitschaft bei Störungen

	Straßenbeleuchtung	Strom	Wasser / Abwasser
OG Bruchmühlbach-Miesau: OT Bruchmühlbach	0800 / 50 15 674	0800 / 50 15 674	0800 / 50 15 674
OT Buchholz OT Elschbach OT Miesau OT Vogelbach	0800 / 79 77 777	0800 / 79 77 777	0800 / 50 15 674
OG Gerhardsbrunn OG Lambsborn OG Langwieden OG Martinshöhe	0800 / 79 77 777	0800 / 79 77 777	0800 / 50 15 674

0800 / 50 15 674 E-Werk Br.-Miesau / Stadtwerke Ramstein-Miesenbach
 0800 / 50 15 674 VG Br.-Miesau / FB IV Kommunale Betriebe
 0800 / 79 77 777 Pfalzwerke Netz AG

Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, Kläranlage Elschbach

Tel.: 06372/5178

Außerhalb der allgemeinen Bürozeiten rufen Sie bitte die Nummer 06373 / 82 90 320 an.

Stadtwerke Homburg GmbH

Erdgasversorgung für die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:
 Rufbereitschaft bei Störungen: Tel.: 0800 / 78 94 66 2
 Fragen zur Erdgasversorgung: Tel.: 06841 / 694-222

Notrufe

Polizei Tel.: 110
 Feuerwehr Tel.: 112
 Rettungsdienst Tel.: 112

Gift-Notruf-Zentrale

Uni-Klinik-Homburg Tel.: 06841/19 240

Zahnarztdienst

Samstag, 17.01.2026 von 9:00 bis 12:00 Uhr
 Sonntag, 18.01.2026 von 11:00 bis 12:00 Uhr
 ZA Jens Carsten Simon, Marktstraße 1
 66686 Mackenbach, Tel. 06374 / 80 23 70

Apotheken

Der jeweilige Notdienst ist an Ihrer nächstgelegenen Apotheke ausgeschildert oder im Internet unter www.lak-rlp.de zu finden.
 Sie erfahren Name und Adresse Ihrer Notdienstapotheke auch unter folgenden Nummern:

vom Festnetz und Mobilfunknetz:
01805 - 258825 - PLZ

z.B. für Bruchmühlbach-Miesau: 01805 - 258825 - 66892
 (0,14 €/Minute, deutscher Festnetzpreis und beim Mobilfunknetz ist die Gebühr anbieterabhängig, max. 0,42 €/Minute)



Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau

Tel. 06372 / 922 - 000
 Fax 06372 / 922 - 2990
 E-Mail: info@vgbm.de
www.bruchmuehlbach-miesau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten
 sind nach vorheriger Vereinbarung möglich!

@ @ @ @ @ @ @ @ @ Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Internet

So finden Sie uns im Internet: www.bruchmuehlbach-miesau.de

Zentrale E-Mail-Adressen:

Bürgermeister: christian.hirsch@vgbm.de

In allen Angelegenheiten: info@vgbm.de

Amtsblatt-Redaktion: amtsblatt@vgbm.de

Ein Zugang für eine rechts- und datensichere elektronische Kommunikation wird nur über die VPS-eMail-Adresse

VGBM@poststelle.rlp.de

eröffnet. Die übrigen E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung-Bruchmühlbach-Miesau dienen nur der unverbindlichen Kontakt- aufnahme oder Kommunikation.

Sie sind nicht für rechtsverbindliche Verfahrensabwicklungen geeignet.

Die Email-Adressen aller Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie in unserer Homepage unter der Rubrik Rathaus & Service\Ansprechpartner.

Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet in unserer Homepage unter der Adresse
www.bruchmuelbach-miesau.de
 abrufbar.

AMTLICHER TEIL

VERBANDSGEMEINDE Bruchmühlbach-Miesau

Einreichung von Bauanträgen ab 01.01.2026

Aufgrund einer Änderung des Landesbauordnung sind Bauanträge und Bauvoranfragen **ab 01.01.2026** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, einzureichen.

Ausgenommen davon sind Anträge, die im Freistellungsverfahren eingereicht werden. Diese sind weiterhin bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Wir bitten um Beachtung.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil:

1.) Prüfung des Jahresabschlusses 2021; hier: Belegrüfung

Öffentlicher Teil:

2.) Vorberatung der Sitzung des Verbandsgemeinderates

2.a) Feststellung des Jahresabschlusses 2021

2.b) Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau für das Haushaltsjahr 2021

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bruchmühlbach-Miesau, 12. Januar 2026

Christian Hirsch, Bürgermeister

Bericht über die Sitzung des Werkausschusses des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau am 24.11.2025

Der Ausschuss hat die Planung für den Anschluss des neuen Feuerwehrgerätehauses in Martinshöhe an die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung für 12.000 € an das Ingenieurbüro SDU, 67714 Waldfischbach-Burgalben vergeben.

Bruchmühlbach-Miesau, den 23.12.2025

Christian Hirsch, Bürgermeister

Bericht über die Sitzung des Werkausschusses des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau am 30.10.2025

Den Auftrag für die Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen und der Arbeiten an den Kanalschachtabdeckungen in der Flachsäckerstraße in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vergab der Ausschuss für 184.313,64 Euro an die Firma MHB Bau aus Hauptstuhl.

Der Ausschuss hat die Aufträge zur Erstellung des Einleiterlaubnisantrags für die Mischwasserentlastungsanlagen in den Ortsteilen Miesau und Buchholz für rund 25.000 Euro, im Ortsteil Bruchmühlbach für 21.241,50 Euro und in den Ortsgemeinden Martinshöhe und Vogelbach für rund 17.500 Euro an die Firma Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG aus Kaiserslautern, erteilt.

Bruchmühlbach-Miesau, den 23.12.2025

Christian Hirsch, Bürgermeister

Sternsinger überbringen Segen im Rathaus

Auch in diesem Jahr gingen die kleinen und großen Sternsinger durch die Straßen von Bruchmühlbach und Vogelbach und überbrachten den Haussegen.

Dabei waren die Sternsinger der katholischen Pfarrei St. Maria Magdalena Bruchmühlbach in Begleitung mit Frau Lauer auch im Rathaus der Verbandsgemeinde zu Besuch und segneten das Verwaltungsgebäude mit dem Kreidezeichen „20*C+M+B+26“.

Alljährlich werden im Zuge der Haussegnungen Geldspenden für weltweite gemeinnützige Projekte zu Gunsten von benachteiligten Kindern gesammelt.



Foto: VGV

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Urlaub geplant?

Rechtzeitig vor Reiseantritt sollten die Reisedokumente überprüft und erneuert werden. Über die geltenden Reisebestimmungen informieren Sie sich am einfachsten bei Ihrem Reiseveranstalter. Empfehlenswert sind auch die Informationen des Auswärtigen Amtes unter der Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de.

Bitte beachten Sie folgende, aktuelle Hinweise zu den Fristen und Bearbeitungszeiten von Personaldokumenten:

- Neue Personalausweise müssen zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.
- Die Produktionszeit für Reisepässe liegt derzeit bei 3 Wochen, möglich ist auch die Ausstellung eines Expressreisepasses innerhalb von 4 - 5 Werktagen mit einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 32,00 Euro.
- **Die Ausstellung eines Kinderreisepasses sowie die Verlängerung/Aktualisierung ist seit dem 01.01.2024 nicht mehr möglich, stattdessen benötigen minderjährige Kinder für die Reise ins Ausland einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.**

Weitere Hinweise und Informationen erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt, Frau Noll und Herrn Weimer, Telefonnummer 06372 / 922-0205 sowie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau unter www.vgbm.de.

Ihr Einwohnermeldeamt

Manöver / Übungen der Bundeswehr

In der Zeit vom 19. bis 30.01.2026 finden Übungen der Bundeswehr im Bereich der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau statt. In dieser Zeit ist im öffentlichen Verkehrsbereich und auf sonstigen zugänglichen Grundstücken mit Militärfahrzeugen und militärischem Personal zu rechnen.

Hinweis der Verbandsgemeindeverwaltung: Für den Fall von eintretenden Manöverschäden werden Vordrucke zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Fachbereich II bei Herrn Isenbrück, Zimmer 22, bereithalten.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau

Am Donnerstag, 22.01.2026 um 16:00 Uhr findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses VG

Ort: Bruchmühlbach-Miesau

Raum: Sozialraum der Verbandsgemeindeverwaltung

In diesem Jahr wurde unter dem Motto „Schule statt Fabrik - Sternsingen gegen Kinderarbeit“ zur Unterstützung von zahlreichen Kinderhilfsprojekten in verschiedenen Ländern gesammelt.

Hartwig Schneider, 1. Beigeordneter der Verbandsgemeinde, übergab beim Besuch im Rathaus im Namen der Verwaltung eine Spende, um das Projekt mit zu unterstützen.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Sternsingern und allen Beteiligten für das Engagement, wir haben uns sehr gefreut.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Neues Handy und zu viele Apps? Alles Mach-Bar!

Rückblick auf die Handyhilfe am 9. Januar 2026

Die Mach-Bar Handyhilfe startete am vergangenen Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr im Sportheim des FV Viktoria in Bruchmühlbach offiziell ins neue Jahr.

Vor allem die Einrichtung von Handys, die als Geschenk unter dem Tannenbaum lagen, war ein zentrales Thema. Zu viele Apps, unbekannte Meldungen und die Übertragung von Daten beschäftigten Tobias Decker und Mirjam Marotte vom Arbeitskreis Digitales an diesem Nachmittag. Aber auch defekte Laptops und Apps, die sich aus unerfindlichen Gründen immer wieder schlossen, waren unter den zahlreichen Anliegen. Sollte das alleinige De- und Neuinstallieren von Apps nicht reichen, hilft auch zusätzlich die Leerung des Cache oft, das Problem zu beheben.



Foto: VGV

Eine Übersicht aller installierten Programme finden sich auf dem Smartphone meist unter den Einstellungen > Apps > die fehlerhafte App in der Liste suchen und antippen > auf den Punkt Speicherplatz gehen > dort die Option „Cache leeren“ wählen. Danach bei Bedarf die App noch einmal deinstallieren und neu aus dem App-Store herunterladen.

Ihr Arbeitskreis Digitales



Eine Zusammenarbeit des AWO-Ortsvereins Bruchmühlbach-Miesau und des Arbeitskreises Digitales der Verbandsgemeinde.

Was ist der Arbeitskreis Digitales?

Der Arbeitskreis Digitales, der sich aus Vertretern von Senioren- und Jugendgruppen, Verwaltung, Gewerbering und dem ehrenamtlichen Digitalbeauftragten Tobias Decker zusammensetzt, trifft sich mehrmals im Jahr, um über neue Digitalisierungsmöglichkeiten zu sprechen und neue Ideen zu entwickeln. Dazu zählen z.B. PC-Kurse für Einsteiger oder Veranstaltungen zur Cybersicherheit für Kinder und Erwachsene.



Kath. Kirche Martinshöhe



Quelle: Foto-AG Grundschule Bruchmühlbach-Martinshöhe

Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Spießwald - 1. Änderung“
Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257), wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ortsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Spießwald - 1. Änderung“ beschlossen. In seiner Sitzung vom 17.10.2025 hat der Ortsgemeinderat Bruchmühlbach den Entwurf des Bebauungsplanes angenommen und die Veröffentlichung im Internet sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der nördlichen Gemarkung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Ortsteil Buchholz wurde im Jahr 2009 der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spießwald“ zur Rechtskraft gebracht. Auf der Gesamtfläche wurde ein Gewerbegebiet mit einer Vielzahl an bereits bestehenden Betrieben gesichert sowie die Ansiedlung von neuen Betrieben ermöglicht.

Um die Errichtung einer Lärmschutzwand in Form eines Erdwalls auf dem Flurstück 2099/53 zu ermöglichen, soll nun die südliche Teilfläche des Bebauungsplanes entlang der Bundesautobahn A6 von der

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Festsetzung „Flächen für Wald“ und „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu einer privaten Grünfläche und „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ umgewandelt werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planunterlagen in der Zeit vom

19. Januar 2026 bis einschließlich 18. Februar 2026

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau, Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Zimmer 18, zu jedermann's Einsicht öffentlich ausliegt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Diese sind von Montag bis Mittwoch von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr.

Weiterhin werden die Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter www.bruchmuehlbach-miesau.de unter folgendem Pfad: <https://www.bruchmuehlbach-miesau.de/rathaus/bauen-wohnen/bauleitplanung>, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse jennifer.trapp@vgbm.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommunen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

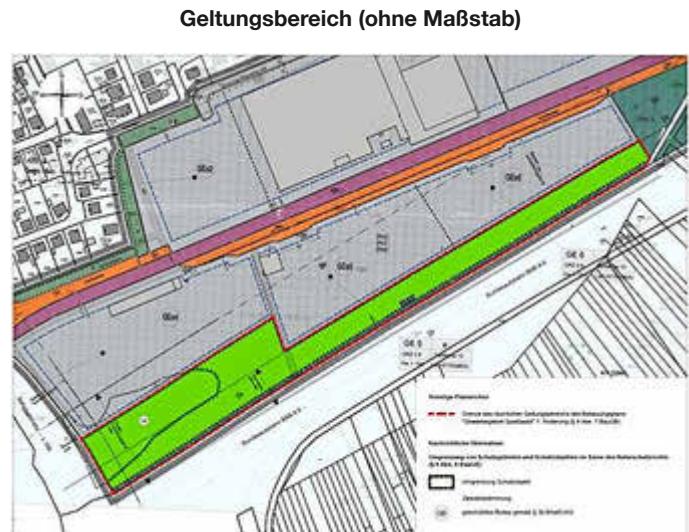
Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau oder ein von dieser eingeschalteten Dritten (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau oder den von dieser eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber dem Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau oder dem von dieser eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Bruchmühlbach-Miesau, 08.01.2026
Rüdiger Franz, Ortsbürgermeister

Lageplan (ohne Maßstab)



Ortsgemeinde **Gerhardsbrunn**

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

**für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn
vom 06.01.2026**

Der Gemeinderat Gerhardsbrunn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeurägen

- Erstellung von Ausbaubeiträgen**

(1) Die Gemeinde Gerhardsbrunn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegenvorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

- Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3
Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergeben.

 1. Die Abrechnungseinheit 1 Ortslage Gerhardsbrunn
 2. Die Abrechnungseinheit 2 Scharrhof

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 3 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

- (1) Der Gemeindeanteil in Abrechnungseinheit 1 beträgt 40 %.
- (2) Der Gemeindeanteil in Abrechnungseinheit 2 beträgt 20 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.). Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegmäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Gehen die Grundstücke über die in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoss-

zahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen füra) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenderen Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Gerhardsbrunn Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitrags Höhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeföhrten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche - zwei Jahre Verschonung
 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche - vier Jahre Verschonung
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche - sechs Jahre Verschonung
 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche - acht Jahre Verschonung
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche - zehn Jahre Verschonung
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche - zwölf Jahre Verschonung
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche - 14 Jahre Verschonung
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche - 16 Jahre Verschonung
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche - 18 Jahre Verschonung
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche - 20 Jahre Verschonung
 Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubetrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn vom 07.11.2024.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Gerhardsbrunn, den 06.01.2026

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, den 07.01.2026
 Christian Hirsch, Bürgermeister

Begründung der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn

Gemäß § 10 a Abs. 1, Satz 8 und 9 Kommunalabgabengesetz
Rheinland-Pfalz (KAG)

Anlage 1 zur Satzung

Aufgrund der geografischen Gegebenheiten werden in der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn zwei Abrechnungseinheiten gebildet:

Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gerhardsbrunn“:

Die gebildete Abrechnungseinheit weist den erforderlichen Zusammenhang der vorhandenen Verkehrsanlagen durch engen Bebauungszusammenhang innerhalb der Ortslage und dadurch entstehenden intensiven Anliegerverkehr auf. Die Verkehrsanlagen werden in der Regel von sämtlichen Anliegern des Gebiets stark genutzt, sodass ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil der einzelnen Grundstücks-eigentümer angenommen werden kann.

Weiterhin muss bei der Definition der Abrechnungseinheit berücksichtigt werden, ob der räumliche Zusammenhang von topographischen Merkmalen aufgehoben wird. Dies ist innerhalb der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gerhardsbrunn“ nicht der Fall. Hier existieren keine Bahn-anlagen, Flüsse oder Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden wäre. Die innerhalb der Abrechnungseinheit vorhandenen Straßen weisen überwiegend eine ortsübliche Breite auf und sind dadurch von Fußgängern ohne größere Umstände überquerbar. Den Verkehrsanlagen kommt dem entsprechend keine trennende Wirkung zu.

Abrechnungseinheit 2 „Scharrhof“:

Der Ortsteil „Scharrhof“ der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn wird durch weitläufige Außenbereichsflächen von ca. 1,8 km von der bebauten Ortslage getrennt.

Bei Außenbereichsflächen in diesem Ausmaß handelt es sich nicht mehr um „Außenbereichsflächen von nicht unbedeutendem Umfang“. Den Außenbereichsflächen kommt eine trennende Wirkung zu, weshalb der Ortsteil „Scharrhof“ eine eigene Abrechnungseinheit bildet. Innerhalb der Abrechnungseinheit 2 „Scharrhof“, welche lediglich aus der gleichnamigen Gemeindestraße besteht, gibt es keine Merkmale, die eine Zäsur darstellen.

Anlage 2 zur Satzung



 Ortsgemeinde Langwieden

Die Kommunalen Betriebe informieren:

Fertigstellung der Wasserversorgungs-
und der Abwasserbeseitigungseinrichtung
im Neubaugebiet „Hauptstuhler Flur - 1. Änderung“
in der Ortsgemeinde Langwieden

Die Wasserversorgungsleitung und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen inklusiv der Hausanschlüsse wurden am 26.11.2025 bautechnisch abgenommen. Die Anlagen sind somit betriebsfertig hergestellt

und unterliegen damit dem Anschluss- und Benutzungsrecht sowie dem Anschluss- und Benutzungzwang gemäß der Allgemeinen Wassersatzung und der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.

Die Abwasserbeseitigung wurde im Trennsystem hergestellt. Auf die richtige Zuordnung von Schmutz- und Regenwasser ist beim Anschluss zu achten.

Bruchmühlbach-Miesau, den 08.01.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Hirsch, Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Langwieden vom 09.01.2026

Der Gemeinderat Langwieden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Langwieden erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegmäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
 (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
 Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Langwieden Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeföhrten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche - zwei Jahre Verschonung
 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche - vier Jahre Verschonung
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche - sechs Jahre Verschonung
 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche - acht Jahre Verschonung
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche - zehn Jahre Verschonung
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche - zwölf Jahre Verschonung
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche - 14 Jahre Verschonung
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche - 16 Jahre Verschonung
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche - 18 Jahre Verschonung
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche - 20 Jahre Verschonung
 Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Langwieden vom 07.03.2003.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Langwieden, 09.01.2026

Hannah Havel, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, den 12.01.2026

Christian Hirsch, Bürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammensetzung

fassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebiets in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Langwieden zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.12.2023 insgesamt 281 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 09.01.2026

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langwieden in der Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands.
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung.
- § 7 Kostenspaltung.
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.
- § 9 Vorausleistungen.
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages.
- § 11 In-Kraft-Treten.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie

- a) Fahrbahn,
- b) Radwege,
- c) Gehwege,
- d) Parkflächen,
- e) Grünanlagen,
- f) Mischflächen,
- g) Entwässerungseinrichtungen sowie
- h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) - e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 19.10.1987.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Langwieden, 09.01.2026

Hannah Havel, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes Zustände gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, den 12.01.2026

Christian Hirsch, Bürgermeister

BÜCHEREINACHRICHTEN

Liebe Leserinnen und Leser,
während der Öffnungszeiten besteht auch die Möglichkeit,
gewünschte Medien telefonisch oder per E-Mail vorzubestellen,
damit wir diese für Sie reservieren und ausleihfertig vorbereiten
können.

Öffnungszeiten der Medienzentren:

Bruchmühlbach:

Tel.: 06372 / 50 90 338
E-Mail: bruchmuelbach@medienzentren.info

Montag: 8:00 - 10:00 Uhr (S)
Dienstag: 13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch: 15:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 13:00 Uhr
Freitag: 16:00 - 18:00 Uhr

(S): nur an Schultagen

Miesau:

Tel.: 06372 / 62 43 613
E-Mail: miesau@medienzentren.info

Montag: 12:00 - 14:00 Uhr (S)
Dienstag: 15:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch: 9:30 - 13:30 Uhr (S)
Donnerstag: 9:30 - 11:30 Uhr (S)
Freitag: 14:00 - 18:00 Uhr

(S): nur an Schultagen

Lambsborn:

Tel.: 06372 / 14 05
E-Mail: lambsborn@medienzentren.info

Montag: 16:00 - 18:00 Uhr

Martinshöhe:

Tel.: 06372 / 50 93 22
E-Mail: martinshoehe@medienzentren.info

Dienstag: 15:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 - 17:00 Uhr

Unser Medienangebot ist auch im Internet zu finden. Unter www.medienzentren.info können unsere Medienzentren ausgewählt werden und es besteht die Möglichkeit unser Angebot gezielt abzufragen.

Büchereileitung: Stefanie Amann, Telefon: 06372 / 922 - 0204

SITZUNGSKALENDER

für die Woche vom 15. bis 23.01.2026

Donnerstag, 15.01.2026

18:00 Uhr: Ältestenrat Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Donnerstag, 22.01.2026

16:00 Uhr: Rechnungsprüfungsausschuss Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

NICHTAMTLICHER TEIL

Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Arbeiterwohlfahrt Bruchmühlbach-Miesau e.V.

Jeden Donnerstag, veranstaltet der

AWO-Ortsverein Bruchmühlbach-Miesau e.V.
Seniorentreff

Wann? Immer donnerstags, 13:30 bis 16 Uhr (außer an Feiertagen)
Wo? Gemeindesaal im Medienzentrum Bruchmühlbach, (Alte traße3)
Was? Gespräche bei Kaffee und Kuchen, Brettspiele, gemütliches Beisammensein. Neue Vorschläge sind willkommen!

Seit einem Vierteljahrhundert gelingt es dem AWO-Ortsverein etliche ältere Damen, leider wenig Herren, an den Tisch zu locken und die Würfel rollen zu lassen. Die stellv. Ortsvereinsvorsitzende Karin Rosenbaum und Helferinnen bzw. Helfer organisieren den Treff, kochen Kaffee und servieren gespendeten Kuchen.

In letzter Zeit sind die Besucher weniger geworden. Vor allem die Männer glänzen durch Abwesenheit. Deshalb rufen wir Euch auf:

Schaut doch mal vorbei!

Bei Bedarf fährt Euch BERNIE der AWO-Bürgerbus kostenlos hin und zurück. (mittwochs zwischen 15 und 16 Uhr unter 01 51 - 59 90 59 50 anrufen)



Statt so,

Nen - es sind nicht alles Schwestern!



könnte es so aussehen

Keine Angst, es besteht kein Krawattenzwang!

Also Mädels und Jungs traut Euch!
Es ist keine AWO-Mitgliedschaft erforderlich!

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Christian Hirsch, Bürgermeister

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

Christian Hirsch, Bürgermeister

amtlicher Teil:

Verbandsgemeindeverwaltung

übriger Teil:

Oliver Schmitz, Verkaufsleiter

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.

Impressum

Erscheinungsweise:

wöchentlich donnerstags

Zustellung:
Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de



**DRK Ortsverein
Vogelbach/Bruchmühlbach e.V.**

Nächster Blutspendetermin:

The poster features a woman flexing her bicep on the left and the text "Vollblut-Helden" in large letters on the right. Below it says "Blut spenden. Leben retten." The event details are as follows:

- Mittwoch 11. Februar
- Bruchmühlbach-Miesau Turn- und Festhalle
- Alte Straße 5
- 17:00 – 20:00 Uhr
- Online Termin buchen.
- Sie sollten vor der Blutspende mind. 1,5 - 2 Liter getrunken und etwas gegessen haben. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.
- Weitere Informationen und Spendenmöglichkeiten:
Kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder www.blutspende.jetzt
- Deutsches Rotes Kreuz Blutspendedienst West

**Förderverein Waldwarmfreibad
Bruchmühlbach-Miesau e.V.**

**Außerordentliche Mitgliederversammlung
am 18.01.2026**

Liebe aktuelle und ehemaligen Vereinsmitglieder/innen,
um dringende Themen zu besprechen, sehen wir uns in der Pflicht
eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Deshalb laden wir ein am Sonntag den **18. Januar 2026 um 16:00 Uhr**
in Edi's Pizzeria, Bahnhofstraße 74, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
(Ortsteil Buchholz).

Eingeladen sind diesmal auch Gäste, insbesondere ehemalige Ver-
einsmitglieder.

Folgende **Tagesordnungspunkte** sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht von der Mitgliederversammlung am 27.11.2025
3. Stellungnahme zu schriftlich eingegangenen Fragen zur Mitglie-
dersammlung vom 27.11.2025
4. Anfragen und Auskünfte
5. Verschiedenes

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen. Eine An- oder Abmeldung der
Teilnahme ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,
Euer Vorstand Förderverein Waldwarmfreibad Bruchmühlbach-Mie-
sau e.V.



KjG Bruchmühlbach/Vogelbach

**Erfolgreiche Sternsingeraktion
in Bruchmühlbach und Vogelbach**

Wenn man am 10.01.2026 durch Bruchmühlbach und
Vogelbach lief oder fuhr, konnte man an allen Ecken Königskronen
glänzen sehen. Tatsächlich waren über 60 Kinder und Jugendliche mit
ihren 25 Betreuern in 19 Gruppen als Sternsingerinnen und Sternsin-
ger unterwegs. Sie brachten den Segen Gottes zu den Häusern der
Gemeinde und sammelten dabei Geld für Kinder in Not. „Schule statt
Fabrik“ war in diesem Jahr ihr Motto. Selbst Schneetreiben konnte

sie nicht von ihrem wichtigen Auftrag abhalten, Kindern zu helfen, die
arbeiten müssen und deshalb keine Schule besuchen können.



Foto: KjG

Der Tag begann für die Teilnehmenden mit einer Aussendungsfeier in der kath. Kirche. Danach machten sie sich auf den Weg von Haus zu Haus. Ein Team aus Eltern und Mitgliedern des KjG-Leitungsteams sorgte am Mittag für ein leckeres Essen im Pfarrheim, damit am Nachmittag alle gestärkt ihren Auftrag zu Ende führen konnten.

Einige Tage zuvor brachten die Mädchen und Jungen den Segen bereits ins Rathaus, in die Kindergärten, Seniorenheime und zu den Mühlen im Ort.

In fast allen Häusern wurden die Könige herzlich willkommen geheißen. Viele Türen öffneten sich und viele Menschen spendeten. Dank des Einsatzes der Kinder und Jugendlichen und ihrer Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter konnte in Bruchmühlbach und Vogelbach die beachtliche Spendensumme von 6.627,40 € erzielt werden. Das Geld fließt in Projekte, die Kindern bessere Lebensbedingungen und Zukunftschancen ermöglichen. Wir danken vor allem den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für ihren Einsatz in den Sternsinger-Gruppen, allen KjGlern, die die Aktion vorbereitet und geleitet haben, dem Essensteam, den Fahrern, den unterstützenden Eltern und natürlich den vielen Menschen in Bruchmühlbach und Vogelbach, die den tollen Betrag und nebenbei auch noch viele Süßigkeiten für die fleißigen Königinnen und Könige gespendet haben. Die Aktion hat wieder bewiesen: Sternsingen bewegt, gemeinsam können wir die Welt verändern und zu einem Segen für die Kinder weltweit werden!

Musikverein Bruchmühlbach e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden unsere aktiven und passiven Mitglieder ganz herzlich zur
Jahreshauptversammlung ein, die am **18.01.2026 um 15:00 Uhr** im
kath. Pfarrheim Bruchmühlbach stattfinden wird.

Tagesordnungspunkte:

- 1) Eröffnung
- 2) Totengedenken
- 3) Tätigkeitberichte
 - 1. Vorsitzende
 - Schriftführerin
 - Dirigent
 - Jugendarbeit
 - Kassiererin
 - Kassenprüfer
- 4) Entlastung der Vorstandschaft für das vergangene Geschäftsjahr
- 5) Anträge / Verschiedenes

Zu Punkt 5: Anträge und Wünsche sind schriftlich bzw. per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

Pfälzerwaldverein Vogelbach

Wanderplan Februar 2026

Sonntag, 01.02.2026

Besuch des Musikantenmuseums Mackenbach

Treffpunkt: 13:30 Uhr am Dorfplatz Vogelbach

14:00 Uhr: Führung im Musikantenmuseum Mackenbach

Abschluss im Langenfelder Hof Mackenbach

Donnerstag, 05.02.2026

19:00 Uhr: Stammtisch im Restaurant „Dionysos“ in Bruchmühlbach

Glühweinwanderung zum Jahresbeginn

Die diesjährige Glühweinwanderung am 4. Januar lockte zahlreiche Wanderer an, die sich trotz der eisigen Kälte und des verschneiten Wetters nicht abschrecken ließen.



Foto: PWV

Inmitten der winterlichen Landschaft genossen alle gemeinsam heißen Glühwein und frisch gebackene Kekse, was für eine gemütliche und fröhliche Stimmung sorgte.

Der PWV Vogelbach wünscht Ihnen allen ein gutes neues Jahr, Glück und Gesundheit!

Sport- und Gesangverein Elschbach 1925 e.V.

Abteilung Unterhaltung Fasching beim SGV Elschbach

In seiner Faschingskampagne 2026 bietet der Sport- und Gesangverein Elschbach seinen Gästen wieder eine Reihe toller Veranstaltungen. Die Veranstaltungen in der Übersicht:

Samstag, 31.01.2026

19:33 Uhr: 1. Prunksitzung

Samstag, 07.02.2026

19:33 Uhr: 2. Prunksitzung

Sonntag, 08.02.2026

14:11 Uhr: Kinderprunksitzung

Freitag, 13.02.2026

20:00 Uhr: Speckball am Tag nach Weiberfasching

Montag, 16.02.2026

15:11 Uhr: Kinderfasching

Organisatorisches:

Der Deko-Tag im Dorfgemeinschaftshaus findet am **17.01.2026**, Beginn: **9:00 Uhr** statt.

Der Kartenvorverkauf für die beiden Prunksitzungen wird am Dienstag, **20.01.2026**, von **18:30 bis 20:30 Uhr** im Schützenkeller des Dorfgemeinschaftshauses fortgesetzt.

SV 1912 e.V. Miesau

Abteilung Leichtathletik

Lauftreff - Einladung zum ersten gemeinsamen Training im neuen Jahr

Der Lauftreff des SV Miesau lädt alle Laufbegeisterten auch im neuen Jahr herzlich ein ihre guten Vorsätze in die Tat umzusetzen und mitzulaufen.

Die Trainingszeiten bleiben auch im neuen Jahr unverändert:

Dienstags, 18:30 - 19:30 Uhr: Individuelles Bahntraining auf dem Sportplatz

Freitags, 16:30 - 17:30 Uhr: Gemeinsamer Dauerlauf in der Umgebung (Treffpunkt Sportheim)

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich - einfach vorbeikommen und mitlaufen!

Für weitere Informationen steht Maximilian Koch unter webmaster@sv-miesau.de gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf das gemeinsame Laufen!

TTG Bruchmühlbach-Miesau 1979 e.V.

Rückrundenstart der TTG

Mit einer ausgeglichenen Bilanz starteten die Tischtennisspieler der TTG Bruchmühlbach-Miesau in die Rückrunde 2025/2026.

Die erste Mannschaft gelangte in einem engen Spiel in der Bezirksliga gegen Siegelbach zu einem Unentschieden. Zu Beginn lag die TTG bereits mit 1:4 zurück. Dank einer fulminanten Aufholjagd konnte die „Erste“ mit 5:4 in Führung gehen. Danach entwickelte sich ein Schlagabtausch, bei dem die TTG immer bis zum 8:6 in Führung lag. Eine Einzelniederlage von Lesmeister und des Doppels Jochen Vogelgesang/Karl Germanne bedeutete schließlich eine Punkteteilung. Die „Erste“ liegt weiterhin auf dem dritten Tabellenplatz.

Ebenfalls zu einem Unentschieden kam es bei der Begegnung zwischen der „Zweiten“ und dem Tabellennachbarn aus Breitenbach. Auch hier war ein enger Schlagabtausch zu verzeichnen, der die TTG am Anfang mit 6:4 in Führung brachte. Breitenbach konterte und ging danach mit 8:6 in Führung. Jonas König im Einzel und das Doppel Philipp Bansemir/Karl Heinz Bernd konnten noch einen Punkt sichern. Die „Zweite“ befindet sich augenblicklich auf einem Mittelfeldplatz und hat sieben Punkte Vorsprung auf den ersten Abstiegsrang.

Die „Dritte“ konnte sich in der Kreisliga mit 9:1 gegen die „Vierte“ durchsetzen. Für die „Vierte“ erspielte Harald Stürmer den Ehrenpunkt.

Die „Fünfte“ war in der Kreisklasse A mit 8:2 gegen die „Siebte“ erfolgreich.

Eine 1:9-Niederlage musste die „Sechste“ in der anderen Staffel der Kreisklasse A gegen den Tabellenzweiten aus Miesenbach hinnehmen. Peter Rummler erkämpfte in einem engen 5-Satz-Spiel gegen die Nummer 1 aus Miesenbach den Ehrenpunkt.

Die zweite U15-Mannschaft gewann in der Bezirksklasse mit 8:2 aus Rockenhausen und belegt augenblicklich den vierten Tabellenplatz. Erwähnenswert ist, dass sie mit den drei erstplatzierten Mannschaften der Liga punktgleich ist.

Volkschor Vogelbach e.V.

Generalversammlung

Am 11.01.2026 fand die diesjährige Generalversammlung des Volkschores Vogelbach statt. Nach der Begrüßung durch den Vorstand Bernd Ostermeyer wurde den Verstorbenen des Chores gedacht. Danach las die Schriftführerin Melanie Moll das Protokoll der letzten Generalversammlung vor. Als nächstes kamen die Jahresberichte der einzelnen Abteilungen des Chores und des Kassenwartes Thomas Zwick. Susan Mayer las ein Schreiben der Chorleiterin Brigitte Maurer vor, die leider verhindert war. Nach der Entlastung des Gesamtvorstandes und Bekanntgabe der Veranstaltungen und Termine für das Jahr 2026 konnte sich jeder der anwesenden Chormitglieder zu Wünschen und Anträgen äußern. Danach schloss der Vorstand die Sitzung.

Termine 2026:

31.01.2026: Kartenvorverkauf Altweiberfasching um 14:00 Uhr

07.02.2026: Kinderfasching

12.02.2026: Altweiberfasching

30.04.2026: Singen in den Mai

30.05.2026: Chornacht

19.09.2026: Sängerweinfest

22.11.2026: Totensonntag

11.12.2026: Weihnachtskonzert

24.12.2026: Heiligabend



Ortsgemeinde Lambsborn

Freizeitclub Lambsbachtal e.V.

Lambsborner Kappensitzung

Der Kartenvorverkauf war ein voller Erfolg. Die erste Kappensitzung, am 24.01.2026, ist bereits restlos ausverkauft.

Für die zweite Kappensitzung am 31.01.2026 sind noch Karten erhältlich. Bei Interesse gerne bei Pascal Agne unter folgender Nummer melden: 0176 / 32 17 83 49.

Sportverein Lambsborn e.V.

Verbandsgemeindeturnier Zweibrücken Land

Bei dem Turnier belegte unsere Mannschaft einen guten 4. Platz von insgesamt 10 Mannschaften. Darüber hinaus wurde David Hoffmann mit 8 Treffern Torschützenkönig.

Ergebnisse:

Vorrunde:

SG Knopp/Wiesbach 2 - SG Bechhofen-Lambsborn 1:8
SV Großsteinhauen - SG Bechhofen-Lambsborn 0:3
SG Bechhofen-Lambsborn - SV Palatia Contwig 2:5
SV Battweiler 2 - SG Bechhofen-Lambsborn 1:2

Halbfinale

SG Knopp/Wiesbach 1 - SG Bechhofen-Lambsborn 4:3

Spiel um Platz 3

SG Bechhofen-Lambsborn - SV Battweiler 2 2:3

Verbandsgemeindeturnier Bruchmühlbach Miesau

Bei dem Turnier in Miesau belegten wir den 3. Platz, punktgleich mit Vogelbach und dem Juniorenförderverein (JFV). Am Schluss merkte man unseren Jungs den Vortag in Contwig an.

Ergebnisse:

SG Bechhofen-Lambsborn - SC Vogelbach 1:4:2
JFV Bruchmühlbach-Miesau - SG Bechhofen-Lambsborn 2:5
SV Vogelbach 2 - SG Bechhofen-Lambsborn 6:0
SG Bechhofen-Lambsborn - SV Martinshöhe 1:2

Ortsgemeinde Langwieden

Der Landfrauenverein Langwieden lädt ein:

Dampfnudelessen am 24.01.2026

Am Samstag, **24. Januar 2026** findet im Dorfgemeinschaftshaus Langwieden unser traditionelles Dampfnudelessen statt. Beginn ist um **12:00 Uhr**. Angeboten werden Kartoffelsuppe sowie Dampfnudeln mit Vanillesoße.

Eine **Vorreservierung** bei Gabi Jotter unter der Telefonnummer 4937 ist **zwingend erforderlich**. Abholer bringen bitte Behälter für Kartoffelsuppe, Vanillesoße und Dampfnudeln mit.

Auf Euer Kommen freuen sich die Landfrauen aus Langwieden

Ortsgemeinde Martinshöhe

SV 1923 Martinshöhe e.V.

Einladung zur Generalversammlung am 31.01.2026

Gemäß der Satzung des SV 1923 Martinshöhe e.V. ergeht hiermit an alle Mitglieder zur Generalversammlung des SVM recht herzliche Einladung. Die Versammlung findet am Samstag, den **31. Januar um 19:00 Uhr** im Sportheim des SV Martinshöhe statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Berichte (Vorstand, Schatzmeister, Kassenprüfer, Abteilungsleiter)
 4. Aussprache zu den Berichten
 5. Ehrungen
 6. Entlastung der Vorstandsschaft
 7. Bilden eines Wahlvorstandes
 8. Neuwahlen
 9. Verschiedenes (Wünsche und Anträge)
- Wünsche und Anträge sind bis zum 17.01.2026 an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand

Abteilung Fußball

Sieger im VG-Hallenturnier 2026 in Bruchmühlbach-Miesau

Im diesjährigen Hallenturnier der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ging der SV 1923 Martinshöhe e.V. als Sieger hervor. Folgende Resultate wurden erzielt:

SC Vogelbach - SV Martinshöhe I 1:5
SV Martinshöhe I - SC Vogelbach II 4:0
SV Martinshöhe I - JFV Bruchmühlbach-Miesau A-Junioren 2:1
SG Lambsborn/Bechhofen - SV Martinshöhe I 1:2

Mit 4 Siegen und 12 Punkten bei einem Torverhältnis von 13:3 war der Erfolg perfekt.

Folgende Spieler kamen zum Einsatz: Haack Dennis, Bryk Viktor, Ibo Faysal, Sehi Lukas, Abdulkarem Alrahem, Mert Ismail, Ibo Abdulhamid, Brechtel Marvin und Mominzai Mohamad Najem.



Preisübergabe durch Bürgermeister Christian Hirsch an Ibo Faysal.
Foto: SVM

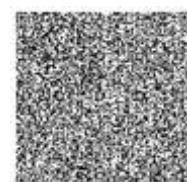
Kindertagesstätten



Frühling-Sommer-Kinderbasar in Miesau

Am Samstag, den **7. März 2026**, findet in der Prot. Kita Sternenfänger in Miesau ein Frühling-Sommer-Kinderbasar statt. Von **11:00 bis 14:00 Uhr** haben Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, gut erhaltene Kinderkleidung, Schuhe und Spielzeug zu kaufen. Der **Einlass für Schwangere** beginnt bereits um **10:30 Uhr**.

Angeboten werden Artikel für Kinder in den Größen ca. 50 bis 176, sowohl für Mädchen, Jungen als auch Unisex.



Der genaue Veranstaltungsort wird demnächst bekanntgegeben. Die Veranstaltung findet entweder im Kindergarten Sternenfänger oder in der Sporthalle Miesau statt.

Interessierte Verkäuferinnen und Verkäufer können sich **ab sofort für einen Tisch anmelden**.

Die Anmeldung erfolgt unkompliziert per E-Mail oder dem QR-Code.

Frühling-Sommer Kinderbasar 07. März 2026

Schwangeren-Einlass ab 10:30 Uhr

Kaffee- & Kuchen Verkauf (Auch 2 GO)

11:00-14:00 Uhr

66892 Miesau

66892 Miesau

Teilnahme 10€ pro Tisch.
eas-sternenfaenger@proton.me



Kirchennachrichten

Prot. Kirchengemeinde Miesau

Sonntag, 18.1.2026

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Dienstag 20.1.2026

16:00 Uhr Gemeinsamer Konfikurs für die Konfirmation 2026 im Gemeindesaal in Gries

Jeden Mittwoch

10:00 Uhr Krabbelgruppe für Eltern mit Kindern bis 2 Jahre im Gemeindesaal in Miesau

Samstag, 24.1.2026

18:00 Uhr Der Förderverein Kirchenorgel Gries lädt zum Irischen Abend mit der Band „ARLE“ in die Grieser Kirche ein. Das Publikum erwartet ein stimmungsvoller Abend mit pulsierenden Rhythmen wie auch stimmungsvollen irischen Balladen. Der Eintritt ist frei - Spenden sind willkommen.

Sonntag, 25.1.2026

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist montags, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12

Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Pfarramt Lambsborn

mit den Kirchengemeinden Bechhofen, Lambsborn,
Vogelbach-Bruchmühlbach, Langwieden,
Gerhardsbrunn-Martinshöhe

Mittwoch, 21.01.2026

10:30 Uhr Gottesdienst in der Christuskapelle Schernau, Pfrn. Stephanie Nolte

15:00 Uhr Café 60 plus im prot. Gemeindehaus Lambsborn

Donnerstag, 22.01.2026

10:00 Uhr Gottesdienst im Haus Edelberg Bruchmühlbach, Pf. Wulf Pippert

Bitte beachten:

Während der Wintermonate ist die Spitälkirche in Vogelbach nicht geheizt. Wir bitten die Gottesdienstbesucher, sich ausreichend warm anzuziehen.

Prot. Pfarramt Lambsborn

Pfarrerin Alessa Holighaus

Hauptstraße 48, 66894 Lambsborn

Tel. 06372 / 1451, Mobil: 0155 / 66 40 12 43

E-Mail: pfarramt.lambsborn@evkirchepfalz.de

Kath. Kirchengemeinden Bruchmühlbach/Vogelbach

Gottesdienste:

Donnerstag, 15.01.2026

18:00 Uhr Hl. Messe im Pfarrheim

Sonntag, 18.01.2026

10:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 22.01.2026

18:00 Uhr Heilige Messe im Pfarrheim

Samstag, 24.01.2026

17:30 Uhr Vorabendmesse in Hauptstuhl

Mitteilungen:

Pfarrbüro

Öffnungszeiten des zentralen Pfarrbüros in Landstuhl (Luitpoldstraße 10): Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr. Telefon: 06371 / 6198950
E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Martinus, Martinshöhe

Donnerstag, 15.01.

Martinshöhe 18:30 Uhr hl. Messe

Freitag, 16.01.

Knopp 18:30 Uhr hl. Messe

Samstag, 17.01.

Bechhofen 18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 18.01.

Knopp 9:00 Uhr hl. Messe

Reifenberg 9:00 Uhr hl. Messe (Kirche)

Martinshöhe 10:30 Uhr Amt für die Pfarrei

Dienstag, 20.01.

Bechhofen 19:00 Uhr hl. Messe

Mittwoch, 21.01.

Wallhalben 18:30 Uhr hl. Messe

Donnerstag, 22.01.

Martinshöhe 18:30 Uhr hl. Messe

Freitag, 23.01.

Knopp 18:30 Uhr hl. Messe

Juki-Gruppenstunden

im Jugendraum, Pfarrheim Martinshöhe:

6- bis 9-Jährige immer freitags von 16:00 bis 17:00 Uhr
Jugendtreff ab 16 Jahren freitags von 19:00 - 22:00 Uhr
eMail: martinshoehe@junge-kirche-speyer

Pfarrbüro Martinshöhe

, Tel. 06372 / 1486, Fax 06372 / 507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 bis 18:30 Uhr. Sie erreichen uns auch per Mail oder Anrufbeantworter.

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372 / 1486, eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de; Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151 / 14879547, eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de; GR Harstick: Tel. 06332 / 9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de.

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus für Elschbach, Miesau und Buchholz

Freitag, 16. Januar

18:30 Uhr Schmittweiler: Messfeier

Sonntag, 18. Januar

10:30 Uhr Sand: Messfeier

Mittwoch, 21. Januar

8:30 Uhr Kübelberg: Messfeier im Haus St. Valentin

The poster is divided into several sections:

- Top Section:** Features the text "Weltgebetstag" in large green letters, with a pink female symbol icon to the left of the first letter "W". Below it are silhouettes of women from various cultures carrying loads on their heads.
- Middle Section:** Contains the text "Nigeria" and "6. März 2026" in white.
- Bottom Section:** Contains the text "Kommt! Bringt eure Last." in white.
- Logo:** A stylized logo featuring a cross-like shape with geometric patterns.

Donnerstag, 15.01.2026

10:00 Uhr Gottesdienst im Haus Waldkrone Vogelbach, Pf. Wulf Pippert
16:00 Uhr Konfirmandenmittag im prot. Gemeindesaal Bechhofen, Pfrn. Alessa Holighaus

Sonntag, 18.01.2026

09:30 Uhr Gottesdienst in der prot. Kirche Vogelbach, Pfrn. Alessa Holighaus

10:30 Uhr Gottesdienst in der prot. Kirche Bechhofen, Pfrn. Alessa Holighaus

10:30 Uhr Gottesdienst im prot. Gemeindehaus Lambsborn, Lektorin Caroline Agne

Montag, 19.01.2026

14:00 - 17:00 Uhr Fortbildungsveranstaltung zum Weltgebetstag im prot. Gemeindehaus Vogelbach, Anmeldung bei:
elke.rapp@evkirchepfalz.de

Sternsingen 2026

Wir sagen DANKESCHÖN!

Danke allen Sternsingerinnen und Sternsingern!

Danke allen Verantwortlichen in den einzelnen Gemeinden!

Danke allen Begleiterinnen und Begleitern!

Danke allen Köchinnen und Köchen!

Danke allen, die die Gewänder pflegen!

Danke allen, die mit dafür gesorgt haben, dass der Segen in allen Orten in die Häuser kam!

Danke allen, die in den einzelnen Orten Spenden entgegennehmen!

Danke allen, die tatkräftig bei dieser segensreichen Aktion mitgewirkt haben.

Die Aktion läuft noch bis 31.01.2026. Gerne können Sie Ihre Spenden noch abgeben bzw. überweisen. Vielen Dank.

Seniorenkreis Elschbach

Das nächste Treffen findet am Donnerstag, **15.01.2026 um 14:30 Uhr** im Pfarrheim in Elschbach statt. Herzliche Einladung!

So erreichen Sie uns:

Im Pfarrhaus, Kirchengasse 6, Schönenberg-Kübelberg

Telefon 06373 / 3720, Fax 06373 / 2669

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Pfarrer Michael Kapolka, leitender Pfarrer, Tel. 06373 / 3720 oder 0151 / 14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de; Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de; Christine Pappon, Gemeindereferentin, Tel. 06373 / 8290422 oder 0151 / 14879828, E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de.

Ehemaliges Pfarramt Mittelbrunn**Freitag, 16.01.2026**

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht in Mittelbrunn

Sonntag, 18.01.2026

09:30 Uhr Gottesdienst in Mittelbrunn

10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus in Obernheim

Montag, 19.01.2026

14:00 - 17:00 Uhr: Fortbildungsveranstaltung zum Weltgebetstag aus Nigeria im Gemeindehaus Vogelbach, Anmeldung bei: elke.rapp@evkirchepfalz.de

Ehemaliges Pfarramt Mittelbrunn

Pfarrerin Stephanie Nolte

Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn

Tel. 06371 / 17246, E-Mail: Stephanie.Nolte@evkirchepfalz.de

**Bekanntmachung**

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Bruchmühlbach

Gewanne: Frohnbach

Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche

Größe: 0,6466 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen des Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landwirtschaftsbehörde, schriftlich bekunden.

Kaiserslautern, den 06.01.2026

Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete

Kreisverwaltung Kaiserslautern**Gelber Sack oder Gelbe Tonne?****Große Online-Umfrage im Landkreis**

Foto: KV KL

Im Zeitraum von **15. Januar bis 15. Februar 2026** können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kaiserslautern an der Online-Umfrage zur Gelben Tonne beteiligen.

Aktuell erfolgt die Sammlung von Verkaufsverpackungen im Landkreis Kaiserslautern über die Gelben Säcke. Ab 2028 kann das Sammelsystem neu definiert werden: Soll es bei den Gelben Säcken bleiben oder werden flächendeckend Gelbe Tonnen aufgestellt? Beide Optionen haben sowohl Vor- als auch Nachteile. Ein Mischbetrieb aus Säcken und Tonnen ist nicht möglich.

Um zu erfahren, was die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis bevorzugen, bittet die Kreisverwaltung Kaiserslautern, die Smartphone-App „Abfallratgeber KL Land“ (verfügbar für IOS und Android) herunterzuladen und an der Umfrage unter folgendem Link teilzunehmen: <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/abfallwirtschaft/abfallratgeber-app/>

Es geht darum, ein möglichst breites Stimmungsbild zu erfassen - die endgültige Entscheidung treffen die Gremien des Landkreises.

Jetzt anmelden zum Vortrag**„Frauenherzen schlagen anders?“**

Am Donnerstag, **22. Januar 2026**, findet von **19:00 bis 20:30 Uhr** in den Räumen der Kreisverwaltung Kaiserslautern unter dem Titel „Frauenherzen schlagen anders?“ ein Vortrag zur Frauengesundheit statt, veranstaltet von der Gleichstellungsstelle des Landkreises Kaiserslautern.

Herzinfarkt - das ist doch eine Männerkrankheit? Weit gefehlt! Herz-Kreislauferkrankungen sind auch bei Frauen die häufigste Todesursache. Dennoch werden ihre Symptome, Risikofaktoren und Behandlungswege oft übersehen oder fehlinterpretiert. Prof. Dr. med. Karlheinz Seidl, Ärztlicher Direktor des Westpfalz-Klinikums, erklärt anschaulich, warum Frauenherzen tatsächlich „anders schlagen“ - sowohl im übertragenen als auch im medizinischen Sinn. In seinem Vortrag geht Prof. Seidl unter anderem folgenden Fragen nach:

- Warum zeigen Frauen bei einem Herzinfarkt häufig andere Symptome als Männer?
- Welche Rolle spielen Hormone, Lebensstil und Stress für die Herzgesundheit der Frau?
- Und wie können Frauen ihr Herz in jeder Lebensphase aktiv schützen?

Das Ziel des Abends: Aufklären, Bewusstsein schaffen und Eigenverantwortung stärken. Denn wer die Signale seines Körpers kennt, kann frühzeitig handeln und langfristig gesund bleiben.

Der Vortrag richtet sich an alle interessierten Frauen (und Männer!), die mehr über das Herz - das eigene und das der Frauen - erfahren möchten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung bis 20.01.2026 an gss@kaiserslautern-kreis.de

Weltgebetstag

Nigeria
6. März 2026

Kommt! Bringt eure Last.

**Standsicherheit von Gebäuden
mit Wolff-Holzstegträgern möglicherweise gefährdet**
**Stadt und Landkreis Kaiserslautern empfehlen eingehende
Überprüfung**

Die unteren Bauaufsichtsbehörden der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern appellieren an Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden, selbstständig oder mithilfe von Sachverständigen zu untersuchen, ob in den Dachkonstruktionen Wolff-Holzstegträger oder vergleichbare Bauteile eingebaut sind. Sollte dies der Fall sein, wird dringend empfohlen, eine eingehende Überprüfung nach den „Hinweisen für die Überprüfung von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ zu veranlassen. Hintergrund ist ein Vorfall in Kassel. Dort war Ende 2023 das Dach einer Kirche vollständig eingestürzt. Die Haupttragellemente der Dachkonstruktion bildeten geklebte Holzstegträger, sogenannte Wolff-Stegträger, ausgeführt als einteilige und einfeldrige Satteldachträger. Ersten näheren Erkenntnissen zufolge ist der Einsturz sehr wahrscheinlich vom Versagen der mit Harnstoffharz ausgeführten Generalkeilzinkenverbindungen in Firstnähe ausgegangen. Bislang ist nicht endgültig geklärt, ob neben objektspezifischen, vom Gebäude selbst ausgehenden Ursachen, auch systemische, in den grundlegenden Konstruktionsprinzipien begründete Ursachen für den Einsturz vorliegen. Daher ist nicht auszuschließen, dass auch andere ausgeführte Objekte von der ehemaligen Firma Wolff-Hallenbau GmbH und eventuell auch von anderen Firmen mit vergleichbaren Ausführungsqualitäten betroffen sind.

Es gibt keine verlässlichen Informationen zu Kunden oder ausgeführten Objekten der Firma Wolff-Hallenbau GmbH. Zudem kann eine umfangreiche Recherche der Bauaufsichtsbehörden weder leistbar noch vollständig sein. **Aus diesem Grund sollten Eigentümerinnen und Eigentümer selbstständig überprüfen, ob die genannten Bauteile in den Dachkonstruktionen ihrer Gebäude verbaut sind. Ein Fokus sollten dabei Generalzinkenverbindungen darstellen.**

Wolff-Stegträger sind geklebte Holzbauteile mit Doppel-T-Querschnitt. Sie bestehen aus einem Trägersteg aus einer Art Dreischichtplatte und daran seitlich angeklebten Gurthölzern sowie angeklebten horizontalen Decklaschen an der Ober- und Unterseite. Die Länge der Trägerstegplatten war produktionsbedingt auf etwa fünf Meter begrenzt, weshalb längere Stegträger unter anderem unter Verwendung von Generalkeilzinkenverbindungen in Kombination mit Harnstoffharz ausgeführt wurden. Die Qualität und Dauerhaftigkeit von Harnstoffharzverklebungen kann durch klimatische, geometrische und herstellungsbedingte Faktoren beeinträchtigt werden. Im Jahr 2006 wurden Harnstoffharzklebstoffe daher bauaufsichtlich generell von der Anwendung ausgeschlossen. Die bauaufsichtliche Zulassung von Wolff-Stegträgern erstreckte sich auf den Zeitraum vom 23. Dezember 1958 bis zum 30. November 1970.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern bitten die Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden mit solchen Holzstegträgern, ihnen die Ergebnisse der selbstständigen eingehenden Überprüfung umgehend weiterzuleiten. Für Rückfragen stehen die jeweiligen Behörden gerne zur Verfügung.

Querbeet „Kontakt- und Beratungsstelle“

Mehrgenerationenhaus Ramstein
Landstuhler Straße 8 a, 66877 Ramstein-Miesenbach
Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 06371 / 59 80 - 838, Fax: 06371 / 59 80 - 836
E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Weitere Informationen unter: www.kops-kl.de (Stichwort: Querbeet).

Tag der Familie

Kleiner Kirchentag Otterbach meets Tag der Familie der Kreisverwaltung Kaiserslautern am 28. Juni - ein buntes Angebot für Jung und Alt!

Wir laden ein zum 5. Tag der Familie des Landkreises Kaiserslautern, der in Kooperation mit dem Kleinen Kirchentag Otterbach am 28. Juni stattfindet - ein Event mit attraktiven Angeboten von Vereinen und Institutionen aus der Region.

Im gesamten Ort Otterbach wird es Podiumsdiskussionen, Mitmachangebote, Musik, Sport und Informationen für alle Generationen und Interessenlagen geben.

Die Veranstaltung beginnt um 10:30 Uhr mit einem Eröffnungsgottesdienst in der Schulturnhalle der Grundschule Otterbach. Anschließend erfolgt die offizielle Eröffnung durch die Veranstalter des Kleinen Pfälzer Kirchentages, Tanja Schraß, der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Landrat Ralf Leßmeister, sowie die Schirmherren, Harald Westrich, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Ortsbürgermeister Marco Reschke, Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst und Dekan Matthias Schwarz.

Von 12 bis 18 Uhr erwartet die Besucher ein abwechslungsreiches Programm mit vielfältigen Angeboten für die ganze Familie. Um 18:30 Uhr endet der Tag mit einem Abschlusskonzert.

Anmeldungen können ab jetzt bei unserem Organisationspartner Joachim Felka eingereicht werden: joachimfelka@gmail.com. Infos auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern www.kaiserslautern-kreis.de und landesausschuss.kirchentag@evkirchepfalz.de.



Kreisvolkshochschule Kaiserslautern

Außenstelle Bruchmühlbach-Miesenau

Programm für das 1. Halbjahr 2026

Programmhefte mit allen Kursen des 1. Halbjahrs 2026 liegen in der Verbandsgemeindeverwaltung sowie in vielen Banken, Apotheken und Geschäften im Landkreis Kaiserslautern zur Mitnahme bereit.

Gesellschaft - Umwelt

Vorsorgende Verfügungen

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Dozent/in: Betreuungsverein der Behindertenhilfe Westpfalz

Ort: DGH Vogelbach, kleiner Saal

Donnerstag, 26.02.2026 * 16:00 - 18:00 Uhr

1 x 2 VStd * Gebühr: kostenfrei

Erste-Hilfe-Kurs am Hund

Dozentin: Daniela Kadler * Ort: DGH Vogelbach

Donnerstag, 26.02.2026 * 16:00 - 18:00 Uhr

1 x 2 VStd * Gebühr: 25,00 €

Kultur - Gestalten

Line-Dance - Einsteiger 2/4

Dozentin: Patrizia Weber * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Mittwoch, 21.01.2026 * 16:45 - 17:45 Uhr

20 x 1 VStd * Gebühr: 77,60 €

Line-Dance - Anfänger Plus

Dozentin: Patrizia Weber * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Mittwoch, 21.01.2026 * 17:50 - 18:50 Uhr

20 x 1 VStd * Gebühr: 77,60 €

Line Dance - Leicht Fortgeschrittene

Dozentin: Patrizia Weber * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Mittwoch, 21.01.2026 * 19:00 - 20:00 Uhr

20 x 1 VStd * Gebühr: 77,60 €

Gesundheit

Gymnastik für Senior*innen

Dozentin: Brigitte Maurer * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Dienstag, 13.01.2026 * 17:00 - 18:00 Uhr

10 x 1 VStd * Gebühr: 46,80 €

Yin Yoga - Entspannung für Körper und Geist

Dozentin.: Anna Stephan * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Freitag, 23.01.2026 * 19:15 - 20:15 Uhr

9 x 1 VStd * Gebühr: 45,00 €

Autogenes Training mit Entspannungsreise

Dozentin: Andrea Pfaff * Ort: Bürgersaal Bruchmühlbach

Beginn: Dienstag, 24.02.2026 * 18:45 - 20:00 Uhr

8 x 1,67 UStd * Gebühr: 48,00 €

Callanetics

Dozentin: Susanne Weber * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Dienstag, 14.04.2026 * 18:45 - 19:45 Uhr

10 x 1 VStd * Gebühr: 46,80 €

Sprachen**Kompaktkurs Französisch Anfänger A1**

Dozentin: Michaela Vengud * Ort: Gemeindesaal Bruchmühlbach

5 Tage: Mo, 29.06.bis Fr, 03.07.2026 * 8:00 - 13:00 Uhr

5 x 6 UStd * Gebühr: 96,00 €

Französisch Konversation A2/B1

Dozentin: Karin Junkers-Molitor * Ort: DGH Vogelbach

Beginn: Montag, 19.01.2026 * 15:15 - 16:45 Uhr

18 x 2 UStd * Gebühr: 144,00 €

Weitere Informationen zu allen angebotenen Kursen erhalten Sie bei der Außenstellenleitung Bruchmühlbach-Miesau: Birgit Bastian, Tel. 06372 / 50201, E-Mail: brumi@kvhs-kl.de oder auf www.kvhs-kl.de.

**Sprechstunden des Bezirksbeamten**

der Polizei Landstuhl bei der Verbandsgemeinde

Die Sprechzeiten des Bezirksbeamten für die Verbandsgemeinde finden vormittags zu den Öffnungszeiten des Rathauses statt, nachmittags - mit Ausnahme der Freitage - von 14:00 bis 15:30 Uhr.

Aufgrund möglicher Außendienstzeiten wird für den Fall weniger dringender Angelegenheiten um frühzeitige Terminvereinbarung unter Tel. (06372) 922-1015 gebeten.

Außerhalb der aufgeführten Zeiten wenden Sie sich bitte an die Beamten der Polizeiinspektion Landstuhl, die Ihnen unter Tel. (0631) 369-14399 rund um die Uhr als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Abgeordnetensprechstunden**Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner, SPD**

Die Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 / 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.

Landtagsabgeordneter Marcus Klein, CDU

Der Landtagsabgeordnete Marcus Klein bietet persönliche Sprechstunden vor Ort an. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371 / 95 48 707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an buero@marcus-klein.de.

Landtagsabgeordneter Daniel Schäffner, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können im Wahlkreisbüro, Schloßstraße 4, in Landstuhl stattfinden. Ebenso kann die Sprechstunde telefonisch oder auch vor Ort erfolgen. Termine können gerne vorab unter der Nummer 06371 / 94 68 774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, vereinbart werden.

**Pflegestützpunkt
des Landkreises Kaiserslautern**

Individuelle, neutrale Beratung und Begleitung über die Dauer der Pflegebedürftigkeit für Pflegebedürftige und deren Angehörige.

Persönliche Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung!

Pflegestützpunkt Landstuhl

Mario Kelter

Tel. 06371 / 49 219-28, mario.kelter@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Wolfgang Stemler

Tel. 06371 / 49 219-27, wolfgang.stemler@pflegestuetzpunkte-rlp.de

**Ehrenamtlicher Besuchsdienst
in der VG Bruchmühlbach-Miesau**

Sie möchten sich ehrenamtlich engagieren und andere mit ihrem Besuch erfreuen? Oder fühlen sich selbst einsam und wünschen sich Besuch?

Die Sprechstunde von Frau Leib findet **donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Zi. 28, Tel.: 06372 /

922 - 1007, statt. Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älterwerden“ der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 7105 - 594 oder 7105 - 489.

**Gemeindeschwester^{plus}
für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:**

Stefanie Gluch, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Tel. 0631 / 7105 - 633, Fax: 0631 / 7105 - 94633
E-Mail: stefanie.gluch@kaiserslautern-kreis.de

Deutsch-Amerikanisches Bürgerbüro**Anlaufstelle für Deutsche und US-Bürger**

Adresse: Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 363 - 3010, Fax.: 0631 / 363 - 3011
E-Mail: info@gaco-kl.de
Internet: www.gaco-kl.de

**Beratungszentrum
des Polizeipräsidiums Westpfalz**

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße), 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 369 - 14 44, Fax: 0631 / 369 - 14 90
Mail: beratungszentrum.westpfalz@polizei.rlp.de

Frauenzufuhr Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 17 000

Hilfe und Beratung sowie Aufnahme für misshandelte und bedrohte Frauen und ihre Kinder.

TelefonSeelsorge Pfalz**Ein offenes Ohr für alle Anliegen!**

Die TelefonSeelsorge ist ein Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den Rufnummern: **0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222 oder per Mail und Chat unter online. telefonseelsorge.de**. Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

**Guttempler Beratungsstelle
für Suchtgefährdete**

Kostenlose Beratung für Betroffene und Mitbetroffene (z.B. Familienmitglieder). Jeden Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr im Vereinshaus Miesau, St. Wendeler Straße 18.

Kontaktaufnahme -vertraulich- mit Herrn Karl-Werner Seubert, Tel. 06372 / 78 40.

Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V.**Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz**

(BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden: Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr und Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung. Ansprechpartner: Lena Ott (Diplom-Pädagogin), Tel. 06371 / 92 15 - 29.

Migrationsberatung

(Beratung für Ausländer, Aussiedler, Asylbewerber und Spätaussiedler) im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden: Montag 9:00 - 11:00 Uhr, Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung. Ansprechpartnerin: Heide Güldenfuß, Tel. 06371 / 92 15 - 33.

Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz**Haus der Diakonie Landstuhl****Beratungsstelle:**

**Sozial- und Lebensberatung,
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
Kur- und Erholungsberatung**

Tel. 06371 / 2846

Schuldner- und Insolvenzberatung

Termine nach telefonischer Vereinbarung,

Montag - Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr

Tel. 06371 / 913 599, Ludwigstraße 21, 66849 Landstuhl

Haus der Diakonie Kaiserslautern-Otterbach**Beratungsstelle:****Erziehungs- und Familienberatung**

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Fachstelle Sucht

Tel. 0631 / 72 209

IST-Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel. 0631 / 37 10 84 25

Pirmasenser Straße 82, 67655 Kaiserslautern

Caritas

Erziehung-, Ehe- und Lebensberatung; Schuldner- und Insolvenzberatung; Migrations- und Integrationsberatung; Schwangerschaftsberatung; Sozialberatung; Suchtberatung
Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Telefon 0631 / 36120 - 0

Deutscher Kinderschutzbund Kaiserslautern-Kusel e.V.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

Unsere Beratungsstellen in Kaiserslautern und Kusel unterstützen Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche und andere an der Erziehung beteiligte Personen bei ihren Fragen, Problemen und Sorgen. Wir unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenfrei.
Moltkestraße 8, 67655 Kaiserslautern
Tel. 0631 / 24 044, E-Mail: info@kinderschutzbund-kaiserslautern.de
Homepage: www.kinderschutzbund-kaiserslautern.de

Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel: 06371 / 2285
E-Mail: info@skf-landstuhl.de

Homepage: www.skf-landstuhl.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9.00 - 12.00 Uhr, Mo - Mi von 14.00 - 16.00 Uhr, Do von 14.00 - 18.00 Uhr

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10.00 -12.00 Uhr Außenstundtme im Mehrgenerationenhaus in Ramstein. Zu dieser Zeit ist auch unser Babyladen geöffnet.

Am 4. Mittwoch im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr Hebammensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein.

Evangelische Arbeitsstelle

Bildung und Gesellschaft

Beratung bei Mobbing, psychischen Belastungen und Konflikten am Arbeitsplatz bietet die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft (Unionstraße 1, 67657 Kaiserslautern) in Kaiserslautern, Ludwigshafen oder Zweibrücken an.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 0631 / 3642 - 131 oder per E-Mail an beratungsarbeit@evkirchepfalz.de.

Mehr Infos unter www.evangelische-arbeitsstelle.de

Weisser Ring e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätspflege und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Außendienst Kaiserslautern (Stadt + Kreis)

Ansprechpartner: Gerhard Schworm

Kontakt: Mobil: 0151 / 55 16 46 65

E-Mail: kaiserslautern@mail.weisser-ring.de

oder über das kostenfreie Opfer-Telefon unter 116 006

Bundesweit. Anonym. 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr.

Website: kaiserslautern-rheinland-pfalz.weisser-ring.de

Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

Jobcenter am 21.01.2026 geschlossen

Wegen einer internen Veranstaltung sind das Jobcenter Landkreis Kaiserslautern und das Jobcenter Stadt Kaiserslautern am Mittwoch, **21. Januar 2026**, für persönliche Vorsprachen **geschlossen**.

Persönliche Arbeitslosmeldungen sowie Vorsprachen ohne Termin sind an diesem Tag nicht möglich.

Informationen und die digitalen Services gibt es im Internet unter jobcenter.digital.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Heizkörper entlüften - bringt das wirklich was?

Beim Betrieb einer Heizungsanlage kann es passieren, dass Luft in den Heizkreislauf eindringt. Die Luft kann sich dann im oberen Bereich der Heizkörper sammeln und der Heizkörper bleibt dort kalt. Wird bei Beschwerden über nicht ganz warm werdende Heizkörper dann nur die Heizwassertemperatur (Vorlauftemperatur) erhöht oder die Heizungspumpe auf eine höhere Stufe gestellt, kann das zu einem höheren Energieverbrauch führen. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, die Heizkörper regelmäßig zu entlüften, damit sie wieder voll vom Heizwasser durchströmt werden und die Wärme gut abgeben können.
Aber Achtung: Die Einsparungen, die durch das Entlüften erzielt werden können, beziehen sich auf das gesamte Heizsystem. In den

einzelnen Räumen oder Wohnungen kann es sogar zu einem Mehrverbrauch kommen. Denn wo die Räume bisher nicht richtig warm wurden, waren die Energieverluste über die Außenwände durch die geringere Raumtemperatur kleiner. Werden Heizkörper und Raum wieder mollig warm, steigen auch die Energieverluste und damit der Verbrauch.

Müssen die Heizkörper sehr häufig entlüftet werden, kann das ein Hinweis auf Undichtheiten im Verteilsystem sein. Dies sollte durch ein Heizungsfachunternehmen untersucht werden.

Die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale beraten zur effizienten Einstellung und Nutzung der Heizung kostenfrei und nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat am Samstag, den **17.01. und 21.02.2026 von 8:30 - 13:45 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau, Sozialraum (Seiteneingang). Die Beratungsgespräche sind kostenlos. **Voranmeldung unter: 06372 / 922 - 0306, Herr Verlohner.**

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin: Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei). Montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr. Terminvereinbarung ist auch unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/onlinetermine-rlp möglich.

Lebenshilfe Westpfalz e.V.



Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz informiert

Meldungen an die Tierseuchenkasse 2026 / Beiträge 2026

Im Dezember 2025 versendete die Tierseuchenkasse (TSK) wieder Meldebögen an alle ihr bekannten Pferdehalter*innen, Halter*innen von Bienen und Hummeln und Geflügelhalter*innen.

Erfüllen Sie Ihre gesetzliche Pflicht und melden Sie die am 01.01.2026 (Stichtag) in Ihrem Besitz befindlichen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Bienen-, Hummelvölker oder Hühner, Enten, Gänse oder Laufvögel mit dem Meldebogen an AgroData (Erfassungsstelle der Tierseuchenkasse) in Cottbus oder online im Internet!

Die Meldung dient der Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse. Alle Pferde, Esel Maultiere, Maulesel, Bienen und Hummelvölker wie nun auch Hühner, Enten, Gänse oder Laufvögel unterliegen der Melde- und Beitragspflicht.

Haben Sie als Pferde/Einhuber- oder Geflügelhalter oder Imker keinen Meldebogen erhalten? Dann sind Sie trotzdem meldepflichtig und müssen sich mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen.

Wenn Sie Ihre Tiere nicht bis zum 15. Februar 2026 melden, werden, soweit Daten für das Vorjahr vorhanden sind, die für 2025 gemeldeten Tier- oder Völkerzahlen für die Beitragsberechnung übernommen. Sind diese nicht mehr aktuell, kann es Probleme geben. Die Tierseuchenkasse erbringt Leistungen nur für die Tierbesitzer, die richtige Tierzahlen melden und ihren vollen Beitrag bezahlen.

Jede Tierhaltung muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung angezeigt werden. Das **ersetzt aber nicht** die Meldung zur Tierseuchenkasse. In Rheinland-Pfalz ist jede(r) Pferde-/Einhuber- oder Geflügelbesitzer*in oder -eigentümer*in und Imker*in melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Pferdepsensionsställen für alle Einsteller sind nicht rechtens.

Rinder müssen weiter online oder ggf. schriftlich über den Landeskontrollverband (LKV) ins Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gemeldet werden.

Für die Meldungen von Schafen, Ziegen und Schweinen sind die Meldekarten des Landeskontrollverbandes (LKV) verschickt worden. Mit diesen Karten oder online werden Schweine, Schafe und Ziegen auch für die Tierseuchenkasse gemeldet.

Wir bitten alle beitragspflichtigen Tierhalter, ihre E-Mail-Adresse im Online-Portal webTSK (www.tsk-rlp.de) einzutragen, wenn noch nicht geschehen. Dann können Sie alle TSK-Mitteilungen nach Mail-Benachrichtigung im Internet abrufen. Die Tierseuchenkasse spart damit viel Papier und Arbeit. Ihre Zugangsdaten für webTSK finden Sie auf dem Meldebogen.

Auch Geflügel muss seit dem 01.01.2025 auch an die Tierseuchenkasse gemeldet werden!

Der Mindestbeitrag beträgt weiterhin 20,00 EUR. Die detaillierten Beitragssätze sind auf der Internetpräsenz der Tierseuchenkasse (www.tsk-rlp.de) zu finden.

Tierhalter haben nach EU- und Landesrecht wieder rückwirkend für 2025 eine Eigenbeteiligung an den für ihre Tierhaltung angefallenen Tierkörperbeseitigungskosten (TKB) zu zahlen.

Beitragsrechnungen versendet die Tierseuchenkasse im April 2026. Vorher bitte keine Beitragzahlungen leisten!

Die Pferdehalter möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit der Beihilfe zu den Kosten für die Impfung ihrer gemeldeten Pferde gegen West-Nil-Fieber und gegen das Equine Herpesvirus hinweisen. Sprechen Sie Ihre/n Tierarzt/Tierärztin darauf an.

WICHTIGE NEUERUNG:

Für die **Tierkörperbeseitigung** ist seit dem **01.01.2026** der neue **Zweckverband tierische Nebenprodukte Südwest** (ein kommunaler Zweckverband Rheinland-Pfalz, Saarland sowie von Kommunen des nördlichen Baden-Württembergs) zuständig!

Tierhalter können sich unter <https://portal.ztn-neckar-franken.de/account/registrierenNeu> registrieren lassen.

Die Abholung von toten Tieren kann unter der Telefonnummer 06283 / 2212 - 0 oder über die E-Mail-Adresse info@ztn-neckar-franken.de oder in der App des Zweckverbands Südwest (android und apple) angemeldet werden.

Dr. Heidrun Mengel

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 793 812, E-Mail: tsk@lwk-rlp.de
Internet: www.tsk-rlp.de

Tierseuchenkassenbeiträge 2026

Pferde/Esel 1,00 EUR pro Tier
Rinder 8,00 EUR pro Tier
Schafe über 9 Monate 1,00 EUR pro Tier
Ziegen über 9 Monate 2,80 EUR pro Tier
Schweine 60,00 EUR pro Bestand
ab dem 31. Tier zusätzlich
1,80 EUR pro Zuchtsau/-eber
1,00 EUR pro Mastschwein
0,32 EUR pro Ferkel
Bienen/Hummeln 20,00 EUR pro Imkerei unabhängig von der Völkerzahl
Geflügel
Klein-/Kleinhaltungen
1 bis 25 Tiere 30 EUR pro Bestand
Alle anderen Geflügelhaltungen
26 bis 50 Tiere 50 EUR pro Bestand
Zusätzlich ab dem 51. Tier
Hühner 0,06 EUR pro Tier
Enten, Puten, Gänse, Laufvögel 0,30 EUR pro Tier
Mindestbeitrag: 20,00 EUR pro Tierhaltung

Tierhaltereigenanteil an Tierkörperbeseitigungskosten pro Tier 2026

Pferd 79,00 EUR	Sau/Eber 16,00 EUR
Fohlen 21,00 EUR	Mastschwein 16,00 EUR
Kuh/Bulle über 2 Jahre 96,50 EUR	Mastferkel 4,50 EUR
Rind 1 bis 2 Jahre 70,50 EUR	Saugferkel o. Totgeburt 0,20 EUR
Rind 3 Monate bis 1 Jahr 35,00 EUR	Schaf/Ziege 8,00 EUR
Kalb bis 3 Monate 12,50 EUR	Lamm (Schaf o. Ziege) 2,00 EUR

Geflügel

Pro 240 l-Container 27,50 EUR

Pro 360 l-Container 41,50 EUR

Pro 1100 l-Container 116,00 EUR

Hospizverein für Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V.

Ehrenamt - ein unverzichtbarer Beitrag in der Hospizarbeit

Informieren Sie sich am Mittwoch, den **21. Januar 2026** über das Ehrenamt im Hospizverein für Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V. Von **19:00 - 20:30 Uhr** lädt der Hospizverein in seine Räume im Hertelsbrunnenring 22 in Kaiserslautern zu einem **weiteren Informationsabend** zum ehrenamtlichen Engagement in der ambulanten Kinder- und Erwachsenenhospizarbeit ein. Bei diesem Infoabend erzählen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von ihrer Arbeit und ihrem vielfältigen und facettenreichen Tätigkeitsfeld. Dabei können Unsicherheiten geklärt und Fragen beantwortet werden und die Teilnehmer*innen bekommen einen ersten Einblick in die Arbeit. Der Hospizverein ist sowohl Träger eines ambulanten Kinder- als auch eines ambulanten Erwachsenenhospizdienstes. Es besteht daher für Interessierte die Möglichkeit, sich an diesem Abend über die Besonderheiten **beider Bereiche** zu informieren. Ehrenamtliche ergänzen die Arbeit der hauptamtlichen Fachkräfte, indem sie schwerstkranken Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen sowie deren Angehörigen Zeit, Zuwendung und Begegnung schenken. Für diese Aufgabe werden die zukünftigen Ehrenamtlichen in einem umfassenden Vorbereitungskurs mit integriertem Praktikum geschult. Eine **Anmeldung** für den Informationsabend wird unter ehrenamt@hospiz-kaiserslautern.de oder telefonisch unter 0631 / 34377504 **erbettet**.

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS 

MARHÖFER & ULRICH

Erledigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imsstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de

BESTATTUNGSHAUS

Sabine Müller

Wenn der Mensch einen Menschen braucht

- Erdbestattungen
- Feuerbestattungen
- RuheForst®-Bestattungen
- Seebestattungen
- Anonymbestattungen
- Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten

Hertelsbrunnenring 22/Hölzengraben 2

67657 Kaiserslautern

0631 - 340 32 88

info@bestatter-kaiserslautern.de

www.bestatter-kaiserslautern.de

Schulstraße 12a
66894 Martinshöhe

06372 - 27 15

*Wir sind 24 Stunden
für Sie erreichbar.*

**WIR SIND UMGEZOGEN IN
KAISERSLAUTERN**



Kenia Traumreise 2027



mit FLY & HELP zum Konzert
„Stars unter Afrikas Sternen“



p. P. ab
1.699 €

im DZ vom 16.02.-24.02.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, Halbpension
und Konzert

Buchungscode:
LW27

Tauchen Sie ein in die Schönheit Kenias

Begleiten Sie uns in Ihrem nächsten Traum-Urlaub an den **Bamburi Beach nahe Mombasa / Kenia!** Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Ruhe und Entspannung inmitten eines weitläufigen Palmengartens direkt am Indischen Ozean. Die pulsierende Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung.

Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen „**STARS UNTER AFRIKAS STERNEN**“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anita Hofmann, Stefan Mross und Wolfgang Trepper mit seiner Comedy Show.

Ihre Event-Highlights vor Ort

- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“



Live-Show
mit Reiner Meutsch

Musikalischer Höhepunkt »Stars unter Afrikas Sternen«



Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher
und Comedian Matze Knop

www.schlagernacht-kenia.de

Ausführlicher
Reiseverlauf!



50 €
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. www.fly-and-help.de



E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



Familienbetrieb seit 1933

Bechhofen
Sulzbach
Quierschied
Friedrichsthal

Tel. 0 63 72/5 09 40
Tel. 0 68 97/5 32 75
Tel. 0 68 97/6 34 54
Tel. 0 68 97/8 84 68

Zweibrücken
Bruchmühlbach

Tel. 0 63 32/1 85 75
Tel. 0 63 72/12 85

Angebote solange Vorrat reicht.
Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.
wöchentliche Schlachtung im eigenen EG-Betrieb!

www.metzgerei-burgard.de

Angebote gültig vom 20.01. bis 24.01.2026

Alpen-Krainer

mit Dürrfleisch, Illertaler Käse und Röstzwiebeln 100 g **1,59 €**

Cabanossi

100 g **1,99 €**

Weißwürste

Münchener Art..... 100 g **1,39 €**

Bierstengel

mit/ohne Paprika 100 g **1,39 €**

Bergkräuter-Pfanne

vom Schwein..... 100 g **1,29 €**

Alm-Pfanne(Bergkäse, Bier)

von der Pute 100 g **1,39 €**

Krustenbraten

vom Schwein..... 100 g **0,99 €**

Hausgemacht:

(ab Donnerstag erhältlich):

deftiger Wurstsalat

mit Radieschen u. Gurke an Essig-Öl-Vinaigrette 100 g **1,39 €**

Griebenschmalz

..... 100 g **1,39 €**

schnell gekocht:

Erbsen-Eintopf

im Portionsschlauch..... 100 g **0,89 €**

Hackfleisch

gemischt kg **9,99 €**

Wurst des Monats Januar (bis 31.01.):

Lyoner (kg 10,00 €) Fleischwurst im Ring (500 g)..... **5,00 €**

Heimat neu entdecken

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

HEIZÖL UND PREMIUM-HEIZÖL | HOLZPELLETS
HOLZBRIKETTS | FESTBRENNSTOFFE

Mühlstraße 10 | 66904 Brücken/Pfalz | Telefon 06386 5015
info@krupp-brennstoffe.de | www.krupp-brennstoffe.de



Ihr Zuhause
im Schwarzwald

JETZT BUCHEN!

Oster-Auszeit im Schwarzwald

- » Übernachtung & Frühstück
- » 3x 3-Gang-Menü
- » 1x 6-Gang-Ostermenü
- » 1x Flasche Wein
- » 1x Flasche Wasser
- » Kaffee & Kuchen
- » WLAN, Parken, KONUS-Karte

4 Nächte

ab 399 € p.P.

(je nach Zimmerkategorie)

Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald

Telefon: 07443 9662-0

info@hotel-breitenbacher-hof.de
www.hotel-breitenbacher-hof.com



Gartenarbeit aller Art

Seit über 30 Jahren

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| ■ Baumfällungen (spez. Risikolage) | ■ Gartenpflege allgemein |
| ■ Baumstamm fräsen | ■ Rollrasen anlegen |
| ■ Hecken und Sträucher schneiden | ■ Terrasse / Einfahrt / Gehwege |
| ■ Entwurzelungen / Rodung | Bagger-, Abriss- und Erdarbeiten |
| inklusive Entsorgung | |

www.aliu-galabau.de

06303 87617 | 0176 6461 7164

HALLO LINUS WITTICH

Überall da, wo es Podcasts gibt.



Goldstube

BRUCHMÜHLBACH

SOFORT BARGELD FÜR

- Altgold • Goldschmuck • Münzen • Besteck • Zahngold
- Zinn • Silber • Versilbertes Besteck
- Auch defekte Sachen zu Höchstpreisen

Profitieren Sie heute noch vom hohen Goldpreis!

**Service: kostenlose Schätzung aus Nachlässen
Vertrauen Sie dem Fachmann**

Tel.: 06372 - 85 73 386

Kaiserstr. 97 • 66892 Bruchmühlbach

DIENSTLEISTUNGEN ALLER ART

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

(Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschmitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79

DACHDECKER-MALER-MAURERBETRIEB & PV-ANLAGEN

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachabriß, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 9.490,- €. Zimmerarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 14,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau- u. Maurerarbeiten, Altbauanierungen, Architekt- und Statikerleistungen - schnell, sauber u. günstig! Festpreise

Meisterbau & Dach GmbH • Kaiserslautern • Rockenhausen + Neunkirchen/Saar

Tel./Fax 06361-458424 • E-Mail: info@meisterbau-dach.de

Numismatiker sucht Münzen aller Art

Numismatiker kauft Münzen aller Art zum Sammlerwert.
Kaufe einzelne Münzen sowie ganze Münzsammlung



Herr Albrecht

Vereinbaren Sie heute noch einen Termin

0151 688 39 338

HEIMAT TO GO

Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.app/download

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)



**FINANZ
BROKERSERVICE**



**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360

Schillerplatz 2

67655 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

WIR LADEN EIN!

NEUJAHRSBRUNCH 2026

**Samstag, 17.01.2026
von 10:00 - 14:00 Uhr**

SUZUKI

Wir leiten das neue Jahr mit einem leckeren Brunch ein und freuen uns in gemütlicher Atmosphäre mit euch ins Gespräch zu kommen!

höhn

Auto und Motorrad

Ramsteinerstraße 35, 66882 Hütschenhausen

**WIR BAUEN UM!
Alles muss raus!**

Bis zu 20% auf Lagerfahrzeuge